

**WICHTIG: Lesen Sie diese Anleitungen sorgfältig durch und kontrollieren Sie nach Eingabe der Daten, ob sie den Antrag vollständig, nach bestem Wissen richtig und mit allen geforderten Anhängen ausgefüllt haben!**

Feldname	Erläuternder Infotext zum Feld
<b>Antragsteller</b>	<p>Antragsberechtigt sind <u>natürliche Personen</u> wie Solo-Selbstständige und Freiberufler im Haupterwerb. <u>Haupterwerb</u> bedeutet, dass die selbstständige Tätigkeit mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden ausgeübt wird und mehr als die Hälfte des gesamten Einkommens ausmacht.</p> <p>Antragsberechtigt sind <u>juristische Personen</u> (GmbH, UG, AG etc.) mit Unternehmenssitz oder bestehender Betriebsstätte in Hamburg.</p> <p><u>Gemeinnützige oder Non-Profit Organisationen und Vereine</u> sind antragsberechtigt, wenn sie – nicht nur geringfügig – einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen (siehe Eigenerklärung unter 7.1);</p>
<b>Steuernummer</b>	<p>Tragen Sie hier Ihre Steuernummer (beim zuständigen Finanzamt) ein. (Formatbeispiel: 47/243/25356)</p>
<b>Umsatzsteuer ID</b>	<p>Optionale Angabe und nur, wenn Ihr Unternehmen eine Umsatzsteuer ID hat.</p>
<b>Registernummer</b> (nur bei Gesellschaften und Organisationen)	<p>Gesellschaften oder Organisationen tragen hier ihre Handelsregisternummer oder eine alternative Registernummer (z.B. Vereins- oder Partnerschaftsregister) ein. Wenn Sie über keine Registernummer verfügen, tragen Sie hier nichts ein.</p>
<b>Gegründet am/Selbständig seit</b>	<p>Für Selbständige gilt der Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, zu belegen über eine <u>Gewerbeanmeldung</u> oder ähnliche Nachweise, wie bspw. Einkommensteuerbescheid oder Bescheinigung der Künstlersozialkasse;</p> <p>Für GmbH / OHG / UG, etc. gilt der Tag der <u>Eintragung in das Handelsregister</u> oder anderer relevanter Register, zu belegen über einen entsprechenden Registerauszug;</p> <p>Für GbR gilt das Datum des Abschlusses und Wirksamwerdens des Gesellschaftsvertrags, zu belegen über den Gesellschaftsvertrag.</p>
<b>Kreditinstitut</b>	<p>Eine Auszahlung ist nur an Kreditinstitute mit Sitz in Deutschland möglich.</p>
<b>Branche</b>	<p>Bitte wählen Sie die Angabe aus, die dem Unternehmen am ehesten entspricht.</p>
<b>Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) zum Stichtag 11. März</b>	<p>Hier sind nur die Mitarbeiter anzugeben, die dem Unternehmenssitz bzw. der Betriebsstätte <u>in Hamburg</u> zugeordnet sind.</p> <p><u>Wichtig:</u> Die antragstellenden Personen (Solo-Selbständige, geschäftsführende Gesellschafter, freiberuflich Tätige etc.), Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, Teilzeitkräfte und angestellte Saisonarbeitskräfte werden mit zu den Mitarbeitern gezählt. Honorarkräfte, Leiharbeiter o.ä. gehören nicht dazu.</p> <p>Die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) ist unter Verwendung der <u>Arbeitshilfe "Mitarbeiterliste"</u> zu errechnen und die ausgefüllte Liste ist verpflichtend für ggf. später erfolgende Prüfungen aufzubewahren. <u>Solo-Selbständige</u> in Vollzeit können 1 VZÄ eintragen. Da nur im Haupterwerb gefördert wird, muss der VZÄ Wert größer als 0,5 sein.</p>

Höhe des geschätzten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von 3 Monaten ab Antragstellung (ohne persönliche Lebenshaltungskosten) (in Euro)

Die Höhe Ihres bestehenden oder voraussichtlichen Liquiditätsengpasses ermitteln Sie auf Basis einer von Ihnen erstellten Prognose über drei Monate ab Zeitpunkt der Antragstellung. Hierbei dürfen Sie unterstellen, dass die Corona-Krise und die Corona-bedingten Einschränkungen sich in diesem Zeitraum nicht verbessern und sich entsprechende Auswirkungen auf Ihre Auftragslage, Umsätze und damit Einnahmen ergeben. Der Liquiditätsengpass muss nicht bereits zum Antragszeitpunkt eingetreten sein. Es ist ausreichend, wenn Sie auf Basis Ihrer Prognose zur Einschätzung gelangen, dass es in drei Monaten eng wird bzw. werden könnte.

Privates Vermögen und private Kreditlinien bleiben dabei vollständig außer Betracht.

**Nachfolgende Maßgabe gilt für Solo-Selbständige und Unternehmen/Organisationen mit bis zu 10 Mitarbeiter (VZÄ), bei denen Bundes- und Landesförderung kombiniert beantragt und ausgezahlt wird:**

Berechnet wird der Liquiditätsengpass für den Zeitraum von drei Monaten aus der Summe von laufenden Gesamtbetriebskosten und gewerblicher Miete sowie Tilgungen abzüglich verfügbarer liquider Mittel. Hierbei sollen grundsätzlich jeweils die im Normalverlauf anstehenden, zahlungswirksamen Bruttobeträge angesetzt werden.

Als verfügbare liquide Mittel gelten insbesondere die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb/Umsätzen, nicht jedoch Rücklagen für anstehende Steuerzahlungen. Vorhandene Kreditlinien sind bei den verfügbaren liquiden Mitteln nicht zu berücksichtigen. Zwar stellen Guthaben auf geschäftlichen Konten (inkl. Tages- und Termingeld) grundsätzlich auch verfügbare liquide Mittel dar, sie stehen einer Beantragung aber nicht entgegen, soweit die vom Antragsteller anzustellende Prognose für die nächsten drei Monate zur Einschätzung gelangt, dass ein Liquiditätsengpass bei unterstellter Fortdauer der Corona-Krise und der Einschränkung der Geschäftstätigkeit zumindest möglich ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung liegt in der Sphäre des Antragstellers; es werden keine strengen Anforderungen an die Darlegung des aktuellen und insbesondere des geschätzten zukünftigen Liquiditätsengpasses gestellt.

Solo-Selbständige können die pauschale Grundförderung von 2.500 Euro auch erhalten, wenn sie keinen Liquiditätsengpass aufgrund von Fixkosten haben. Sie geben hier einfach „0“ ein (Solo-Selbständige in Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft „1“).

**Nachfolgende Maßgabe gilt für Unternehmen/Organisationen mit mehr als 10 Mitarbeiter (VZÄ), in denen lediglich die Landesförderung beantragt und ausgezahlt wird:**

Berechnet wird der Liquiditätsengpass für den Zeitraum von drei Monaten aus der Summe von laufenden Gesamtbetriebskosten und gewerblicher Miete sowie nicht stundungsfähigen Tilgungen abzüglich verfügbarer liquider Mittel. Hierbei sind jeweils die zahlungswirksamen Bruttobeträge anzusetzen.

Als verfügbare liquide Mittel gelten insbesondere die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb/Umsätzen, aber auch Guthaben auf geschäftlichen Konten (inkl. Tages- und Termingeld) sowie bereits vorhandene Kreditlinien, nicht jedoch Rücklagen für anstehende Steuerzahlungen.

### **Miet- bzw. Pachtnachlass**

Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den Liquiditätsengpass nicht nur für drei sondern für fünf Monate berechnen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

## FAQ | Hilfestellungen zum Ausfüllen des Antrages

Stand: 21.04.2020 17:00 Uhr

<b>Förderungsbegründung</b>	<p>Hier müssen Sie kurz erläutern, woraus sich Ihr Liquiditätsengpass ergibt. Dabei können auch individuelle Besonderheiten berücksichtigt werden. Zum Beispiel können hier saisonale Umsätze erläutert werden.</p> <p><b>Achtung: Bitte beachten Sie, dass der von Ihnen hier eingegeben Text maximal 500 Zeichen haben darf.</b></p>
<b>Art und Umfang der Förderung</b>	<p>Für <u>Solo-Selbstständige</u> gilt eine Sonderregelung. Sie erhalten eine Grundförderung von pauschal 2.500 € aus den Landesmitteln. Hinzu kommen, wie bei den übrigen Unternehmen, weitere Zuschüsse zur Deckung des Liquiditätsengpasses über einen Zeitraum von drei Monaten. Solo-Selbstständige erhalten also auch dann eine Förderung, wenn sie ansonsten keine betrieblichen Fixkosten mit sich daraus ergebendem Liquiditätsengpass haben.</p> <p><b>Achtung: Wenn Sie nur die Grundförderung für Solo-Selbstständige in Höhe von 2.500 € beantragen möchten und keinen Liquiditätsengpass wegen Fixkosten haben, dürfen Sie <u>nicht</u> im Feld Liquiditätsengpass 2.500€ eintragen.</b></p>
<b>Versicherung zum Liquiditätsengpass (Nr. 7)</b>	<p>Mit dieser Erklärung ist <u>nicht</u> gemeint, dass Sie bereits Insolvent sind. Die Förderung dient gerade dazu, durch die Corona-Krise drohende Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden. Diese Erklärung bezieht sich auf die Abschätzung des Liquiditätsengpass unter Nr. 5.</p> <p>Bei Solo-Selbstständigen ist ein solcher betrieblicher Liquiditätsengpass nicht Voraussetzung für die Grundförderung in Höhe von 2.500 Euro aus Landesmitteln. Die Versicherung kann daher unschädlich abgegeben werden.</p>
<b>Anhänge</b>	<p>Hier ist <u>mindestens ein Dokument</u> hochzuladen, welches zur Prüfung Ihrer Identität und Legitimation geeignet ist. Bei natürlichen Personen eine Ausweiskopie, bei Gesellschaften und Organisationen ein anderer geeigneter Nachweis (z.B. Handelsregisterauszug).</p> <p>In den Dateinamen der hochgeladenen Dokumente dürfen weder Leerzeichen noch Umlaute enthalten sein.</p>

Weitere Fragen	
<b>Sind die Hamburger benachteiligt, weil einige Bundesländer das Antragsverfahren schon früher gestartet haben?</b>	Nein. Der Bund hat zugesichert, dass ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Andere Länder haben das Antragsverfahren später gestartet.
<b>Wann kann mit einer Auszahlung gerechnet werden?</b>	Die Anträge werden schnellstmöglich bearbeitet. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir wegen der hohen Anzahl der Anträge keinen verbindlichen Auszahlungstermin nennen können.
<b>Ist eine Antragstellung beim HCS-Programm nur für</b>	Nein, natürlich können auch in Hamburg unternehmerisch tätige Ausländer einen Antrag stellen. Das anfänglich vorhandene Problem mit

## FAQ | Hilfestellungen zum Ausfüllen des Antrages

Stand: 21.04.2020 17:00 Uhr

<b>deutsche Staatsbürger möglich?</b>	der Eingabe ausländischer Ausweisnummern ist behoben.
<b>Kann der Zuschuss mehrfach beantragt werden?</b>	Nein, dies ist angesichts der bis 31.05.2020 beschränkten Laufzeit nicht vorgesehen.
<b>Ist der Liquiditätsengpass auf Basis von Brutto- oder Nettobeträgen zu berechnen?</b>	<p>Der Liquiditätsengpass wird auf Basis von zahlungswirksamen Vorgängen (Einzahlungen, Auszahlungen) in einem Zeitraum von 3 Monaten berechnet. Zu berücksichtigen sind also die Bruttobeträge.</p> <p>Rein buchhalterische Vorgänge, die in dem Zeitraum nicht zahlungswirksam werden, werden nicht berücksichtigt.</p>
<b>Wer zählt zu den Solo-Selbständigen und erhält dadurch die Förderung in Höhe von 2.500 €?</b>	Jeder Selbständige, der ohne Mitarbeiter im Haupterwerb tätig ist, erhält <u>unabhängig von seiner Rechtsform</u> die Grundförderung von 2.500 €.
<b>Ich bin tätiger Geschäftsführer einer GbR und erhalte dort kein Gehalt sondern eine monatliche <u>Eigenentnahme</u>. Kann diese beim Liquiditätsengpass berücksichtigt werden?</b>	Wenn Sie zu den Solo-Selbständigen gehören, erhalten Sie die pauschale Grundförderung von 2.500 €. Wenn nein, können tätige Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR u.Ä.) eine angemessene monatliche Eigenentnahme (in Höhe von maximal 1.180 € pro Monat und Gesellschafter) bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses ansetzen.
<b>Punkt 7. des Antrages/ Mehrheitsverhältnisse: Darf eine GmbH, bei der eine weitere GmbH 51 % der Anteile hält, die Soforthilfe beantragen?</b>	Bei Unternehmen, die im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens sind, sollte die Antragstellung über die Muttergesellschaft erfolgen, soweit diese antragsberechtigt ist.